

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der NGO¹ und des § 15 KrW-/AbfG², i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 NAbfG³, beschließt der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzung:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden (Abfallsatzung)

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden vom 07. März 2002, in der Fassung vom 30.03.2006, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Altpapier aus Haushaltungen wird durch die Stadt Emden getrennt abgeholt. Für die Abfuhr sollen die gemäß § 19 zugelassenen Behälter verwendet werden. Es werden jedoch auch Bündel abgefahren.
Das Altpapier ist am Tage der Abfuhr bis 07:00 Uhr an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Bündel sind so zu lagern, dass eine Benutzung der Fahr- und Gehwege nicht über Gebühr beeinträchtigt wird. Verunreinigungen der Fahr- und Gehwege sind durch den Anschlusspflichtigen sofort nach der Abfuhr zu beseitigen.
2. § 19 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. für Restabfall: Restabfallgefäße (graue Tonnen) mit 120 l und 1.100 l Füllraum,
 2. für Verkaufsverpackungen (§ 6): gelbe Tonne mit 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l Füllraum und gelbe Säcke,
 3. für Ausnahmefälle nach Absätze 8 und 9: graue Säcke mit 30 l und 50 l Volumen mit der amtlichen Kennzeichnung „Stadt Emden“,
 4. für Altpapier (§ 7): blaue Tonnen mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum.
 - (2) Restabfallgefäße mit 120 l und 1.100 l Füllraum werden von der Stadt Emden zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt Emden. Sie können verschließbar oder nicht verschließbar sein. Die Sätze 1 und 2 gelten für die blauen Abfallgefäße entsprechend. Nähere Angaben sind dem Abfallwegweiser zu entnehmen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

¹ NGO Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575)

² KrW-/AbfG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)

³ NAbfG Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2006 (Nds. GVBl. S. 175)